

# **STATUTEN**

**des Schweizerischen Club für Spitze S.C.Sp.**

Ausgabe 22. Juni 1995

## Inhaltsübersicht

Art. 1	Name und Sitz	S. 3
Art. 2	Zweck	S. 3
Art. 3	Zweckverfolgung	S. 3
Art. 4	Mitgliedschaft	S. 3
Art. 5	Aufnahme	S. 3
Art. 6	Ehrenmitglieder	S. 4
Art. 7	Veteranen	S. 4
Art. 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	S. 4
Art. 9	Austritt	S. 4
Art. 10	Streichung	S. 4
Art. 11	Rekursrecht	S. 4
Art. 12	Ausschluss	S. 4
Art. 13	Verfahren	S. 4
Art. 14	Rekursrecht	s. 4
Art. 15	Publikation	S. 5
Art. 16	Wirkung	S. 5
Art. 17	Rechte der Mitglieder	S. 5
Art. 18	Rechte und Vergünstigungen	S. 5
Art. 19	Pflichten der Mitglieder	S. 5
Art. 20	Jahresbeitrag	S. 5
Art. 21	Haftung	S. 5
Art. 22	Organisation des Clubs	S. 5
Art. 23	Generalversammlung	S. 5
Art. 24	Einberufung	S. 6
Art. 25	Ausserordentliche Generalversammlung	S. 6
Art. 26	Beschlussfähigkeit der Generalversammlung	S. 6
Art. 27	Kompetenz	S. 6
Art. 28	Abstimmung	S. 7
Art. 29	Vorstand	S. 7
Art. 30	Beschlussfähigkeit des Vorstandes	S. 7
Art. 31	Aufgaben des Vorstandes (Präsidenten)	S. 7
Art. 32	Vizepräsident	S. 7
Art. 33	Aktuar	S. 7
Art. 34	Kassier	S. 8
Art. 35	Beisitzer	S. 8
Art. 36	Kontrollstelle	S. 8
Art. 37	Delegierte in die SKG	S. 8
Art. 38	Richter	S. 8
Art. 39	Zuchtwart	S. 8
Art. 40	Finanzen	S. 8
Art. 41	Statutenrevision	S. 8
Art. 42	Auflösung des Vereins	S. 9
Art. 43	Schlussbestimmungen	S. 9
Art. 2 a	Zweck (Statutenänderung)	S. 9

## Schweizerischer Club für Spitze – S.C.Sp.

### Statuten

#### Art. 1 Name und Sitz

Der Schweizerische Club für Spitze (S.C.Sp.) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

#### Art. 2 Zweck

- a) Der Schweizerische Club für Spitze macht es sich zur Aufgabe, die Reinzucht der Spitze in der Schweiz nach den bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standards zu fördern und zu veredeln.
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung der Spitze in der Schweiz.
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- d) Durchführung von kynologischen Veranstaltungen.
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht der Spitze, deren Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie deren Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgebung.
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten.
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.
- h) Kontakte mit ausländischen Clubs für Spitze.

#### Art. 3 Zweckverfolgung

Der Club strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- ° Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.
- ° Beratung von Interessenten beim Kauf eines Spitzes.
- ° Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle.
- ° Überwachung der Erhaltung des Rassestandards und deren Bekanntgabe an Interessenten.
- ° Durchführung von CAC-Ausstellungen.
- ° Durchführung von Zuchtordnungskontrollen, evtl. Ankorungen.
- ° Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
- ° Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwältern und Richtern.
- ° Aktivierung von Ausstellungen durch Abgabe von Ehren- und Wanderpreisen.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können alle volljährige Personen beiderlei Geschlechts aufgenommen werden, Minderjährige im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren. Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

#### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im Schweizerischen Club für Spitze zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand des S.C.Sp. schriftlich einzureichen, der darüber entscheidet. Der Clubvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

**Art. 6 Ehrenmitglieder**

Der Club kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen und Mitglieder, die sich um die Kynologie besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.

**Art. 7 Veteranen**

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied im S.C.Sp. waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen Namens der SKG durch den Club überreicht (Art. 7 der SKG-Statuten).

**Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

**Art. 9 Austritt**

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt der Austritt während des Vereinsjahres, so ist der Betrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

**Art. 10 Streichung**

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Clubvorstand gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere Sektionen nicht verbindlich.

**Art. 11 Rekursrecht**

- a) Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen nach Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten Generalversammlung des Clubs Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit zwei Dritteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Art. 12 Ausschluss**

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn eine schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente des S.C.Sp. oder der SKG sowie die Schädigung des Ansehens des S.C.Sp. oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten vorliegen.

**Art. 13 Verfahren**

- a) Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Clubvorstandes, durch die ordentliche Generalversammlung des S.C.Sp. mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- b) Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des S.C.Sp. mündlich oder schriftlich zu vertreten.

**Art. 14 Rekursrecht**

- a) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung der SKG.
- b) Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

**Art. 15 Publikation**

- a) Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben.
- b) Beschliesst der Club den Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

**Art. 16 Wirkung**

- a) Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.
- b) Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.
- c) Richter und Anwärter werden von den SKG-Listen gestrichen.

**Art. 17 Rechte der Mitglieder**

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht.

**Art. 18 Rechte und Vergünstigungen**

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

**Art. 19 Pflichten der Mitglieder**

Mit dem Eintritt in den Schweizerischen Club für Spitze verpflichten sich die Mitglieder, die Vereinsstatuten sowie die Reglemente der SKG zu anerkennen und zu befolgen und die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

**Art. 20 Jahresbeitrag**

- a) Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

**Art. 21 Haftung**

- a) Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- b) Gemäss den Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

**Art. 22 Organisation des Clubs**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

**Art. 23 Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens 31. März eines jeden Jahres durchgeführt werden.

**Art. 24 Einberufung**

- a) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder mittels Kreisschreiben mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste an die Mitglieder. Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
- b) Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.
- c) Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen. Sofern die Traktandenliste noch nicht erstellt ist, können Anträge auch noch nach diesem Termin angenommen werden.

**Art. 25 Ausserordentliche Generalversammlung**

- a) Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.
- b) Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert 2 Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

**Art. 26 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

- a) Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- b) Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

**Art. 27 Kompetenz**

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle (Revisorenbericht)
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlichen Beiträge
- g) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- h) Wahlen
  - ° Wahl des Präsidenten
  - ° Wahl des Kassiers
  - ° Wahl des Vizepräsidenten
  - ° Wahl des Zuchtwartes
  - ° Wahl des Aktuars
  - ° Wahl der Beisitzer (max. 3)
  - ° Wahl der Richter und Richteranwälte
  - ° Wahl der Rechnungsrevisoren
  - ° Wahl der Delegierten an die DV der SKG
  - ° Wahl ausserordentlicher Funktionäre
- i) Abänderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

**Art. 28 Abstimmung**

- a) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer an der Generalversammlung hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

- b) Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Generalversammlung gefasst werden und zwar durch Urabstimmung.

**Art. 29 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:

- ° dem Präsidenten
- ° dem Vizepräsidenten
- ° dem Aktuar
- ° dem Kassier
- ° zwei Beisitzern
- ° dem Zuchtwart

- b) Der Präsident und Kassier müssen Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten).

- c) Der Vorstand ist für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

- d) Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

- e) Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

**Art. 30 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

- a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- b) Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Sie wird im Normalfall vom Präsident einzeln oder kollektiv von zwei anderen Vorstandsmitgliedern geführt.

- c) Vorstandsmitglieder beziehen für ihre Tätigkeit ausser dem Ersatz offizieller Auslagen keine Entschädigung.

- d) Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird von der Generalversammlung bestimmt.

**Art. 31 Aufgaben des Vorstandes (Präsidenten)**

- a) Dem Präsidenten obliegt die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes.

- b) Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen.

- c) Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen.

- d) Die Vertretung des Clubs nach aussen.

**Art. 32 Vizepräsident**

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen Aufgaben.

**Art. 33 Aktuar**

Der Aktuar besorgt die Protokollführung, Korrespondenz und Sekretariatsaufgaben.

**Art. 34 Kassier**

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG, Bank, PC etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab und bietet die Revisoren auf.

**Art. 35 Beisitzer**

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

**Art. 36 Kontrollstelle**

- a) Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
- b) Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Es steht ihnen nötigenfalls auf Verlangen des Präsidenten oder der Mehrheit des Vorstandes auch das Recht zu, einen Kassensturz durchzuführen und hierüber Bericht zu erstatten.

**Art. 37 Delegierte in die SKG**

Die Delegierten in die SKG werden auf die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt. Sie werden nur für die effektiven Auslagen angemessen entschädigt.

**Art. 38 Richter**

Wo nicht ein durch die Generalversammlung genehmigtes Reglement etwas anderes bestimmt, werden die Richter und Anwärter unter Vorbehalt der entsprechenden SKG-Bestimmungen von der Generalversammlung bestimmt.

Die Wahl und Ausbildung von Ausstellungsrichtern und Anwärtern richtet sich nach Art. 42 bis 46 der SKG-Statuten sowie der Ausstellungs- und Richterordnung (ARO). Der S.C.Sp. kann zusätzliche Reglemente erlassen. Zuständig für die Wahl von Richtern und Anwärtern ist in jedem Fall die Generalversammlung des S.C.Sp.

**Art. 39 Zuchtwart**

- a) Der Zuchtwart prüft gemäss den Vorschriften der SKG und in Verbindung mit dessen Stammbuchsekretariat alle ihm zugewiesenen Anmeldungen von Hunden und Würfen und überweist dieselben nach erfolgter Überprüfung mit dem notwendigen Vermerk an das Sekretariat zurück.
- b) Der Zuchtwart hat die Pflicht, in alle Abstammungsurkunden der Elterntiere Einblick zu nehmen. Dieselben sind dem Zuchtwart auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- c) Dem Zuchtwart steht das Recht zu, den ganzen Wurf auf Kosten des Antragstellers an dessen Wohnort zu besichtigen.

Muss eine Besichtigung durchgeführt werden, so unterrichtet er vorgängig den Präsidenten, um in Verbindung mit ihm allfällig weitere Massnahmen zu treffen. Im Verhinderungsfall des Präsidenten kann ein anderes Vorstandsmitglied oder Richter beigezogen werden. Es gelten die Kontrollbestimmungen der SKG.

- c) Der Zuchtwart führt über seine Tätigkeit ein dem Verein gehörendes Kontrollbuch über die unter den Rassekennzeichen aufgeführten Arten, Grössen und Farben.

Der Zuchtwart haftet für sämtliche in seiner Obhut befindlichen Akten.

Über seine Tätigkeit erstattet er alljährlich der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

**Art. 40 Finanzen**

Der Schweizerische Club für Spitze erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe an der Generalversammlung bestimmt wird.
- b) Andere Beiträge, Gebühren (z.B. Stammbaumtaxe) Spenden, Zuwendungen und übrige Einnahmen (z.B. Verkäufe).

**Art. 41 Statutenrevision**

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

**Art. 42 Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Schweizerischen Club für Spitze kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss vier Fünftel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.
- b) Bei Auflösung des Clubs wird ein allfälliges Vereinsvermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.
- c) Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

**Art. 43 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 1989 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzen die Statuten vom 7. Februar 1982

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident	Die Aktuarin
gez. R. Christoffel	gez. M. Lehner

Die vorliegenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, 1. Juni 1989

Namens des Zentralvorstandes der SKG

**Statutenänderung**

Anhang zu den Statuten des S.C.Sp. vom 1. Juni 1989

Art. 2 a der Statuten wird durch folgenden Text ersetzt:

**Art. 2 a Zweck**

Der Schweizerische Club für Spitze macht es sich zur Aufgabe, die Reinzucht des Deutschen Spitz nach Standard FCI-Nr. 97 in allen 5 Grössen und des Japanspitz (Nihon Supittsu) FCI-Nr. 262 zu fördern und zu veredeln.

Die Änderung der Statuten von Art. 2 a wurde im vorliegenden Text von der Generalversammlung des S.C.Sp. am 5. März 1995 angenommen. Der Nachtrag ersetzt die bisherige Formulierung und tritt in Kraft nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident	Der Vizepräsident/Aktuar
gez. Roland Bächtold	gez. Josef Messmer

Die vorliegende Statutenänderung enthält keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie wird daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern, 22. Juni 1995

Im Namen des Zentralvorstandes der SKG:

Der Präsident	Für die Statutenkommission
gez. Hans W. Müller	gez. Oliver Petermann